

02.03.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3335 vom 23. Januar 2020  
des Abgeordneten Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS  
Drucksache 17/8523

**Folgeanfrage anlässlich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3220, Drucksache 17/8431 („Werden in Düsseldorf Abschiebungen unrechtmäßig ausgesetzt?“)**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der ursprünglichen Anfrage wurde nach Missständen in der Ausländerbehörde Düsseldorf gefragt. Die Zeitung „Bild“ hatte darüber am 03.12.2019 erstmalig berichtet. Die Presseberichterstattung beziehe sich laut Antwort der Landesregierung auf einen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Düsseldorf. Der Gegenstand der Überprüfung wurde von der Landesregierung in ihrer Antwort nur relativ abstrakt beschrieben.

**Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration** hat die Kleine Anfrage 3335 mit Schreiben vom 2. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Es handelt sich hierbei um eine Folgeanfrage zur Kleinen Anfrage 3220. Diese bezog sich auf die Presseberichterstattung hinsichtlich des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Düsseldorf.

Datum des Originals: 02.03.2020/Ausgegeben: 06.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen ergänzend gestellt.

1. ***Handelte es sich um eine routinemäßige Überprüfung?***
2. ***Wenn Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wurde. Was war der konkrete Anlass für die Überprüfung?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Stadt Düsseldorf teilte mit, dass es sich um eine routinemäßige Überprüfung des Rechnungsprüfungsamtes handelte.

3. ***Welche Punkte/ Fragestellungen wurden im Detail überprüft?***

Es wurde geprüft, ob der Prozessablauf bei der Bearbeitung von Duldungen eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherstellt. Insbesondere wurde untersucht, ob

- die notwendigen Unterlagen für die Erteilung von Duldungen vorlagen,
- die geltenden Gebühren festgesetzt wurden,
- die Dokumente ordnungsgemäß verwaltet wurden,
- ausreichende Elemente eines internen Kontrollsystems vorhanden sind, insbesondere, ob aktuelle Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen vorliegen, die Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt wurde und die Berechtigungsstrukturen bei der Bearbeitung und im Fachverfahren zweckmäßig festgelegt sind und berücksichtigt wurden.

Neben der Systemprüfung wurde im Rahmen einer Stichprobe untersucht, ob Einzelfallentscheidungen aus dem Monat Januar 2019 nachvollziehbar dokumentiert waren. Außerdem wurde die Vergabe der Zugriffsrechte für das Fachverfahren anhand von drei Benutzergruppen kontrolliert.

4. ***Welche Ergebnisse erbrachte die Überprüfung im Detail?  
(Bitte um Übersendung oder Zugänglichmachung des gesamten Berichts.)***

Die Frage enthält inhaltlich die „Bitte um Übersendung oder Zugänglichmachung des gesamten Berichtes“. Der Bericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Landeshauptstadt Düsseldorf als Dienststelle im Rahmen der behördeninternen Kontrolle nach Maßgabe der Gemeindeordnung erstellt. Das RPA ist die interne Prüfinstanz der Stadtverwaltung und unterstützt den Rat bei dessen Kontrolle gegenüber der Stadtverwaltung, insbesondere im Bereich der Finanz- und Haushaltskontrolle. Das RPA nimmt seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr und ist nach der Gemeindeordnung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§101 Abs. 2 GO NRW). Aufgrund dieser gemeindeinternen Aufgabenstellung entzieht sich die Entscheidung über die Herausgabe des von der herausgebenden Stelle als „Vertraulich“ gekennzeichneten Berichtes dem rechtlichen Verantwortungsbereich der Landesregierung, auf den sich der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 07. November 2017 - 2 BvE 2/11 -). Die Anforderung auf Übersendung oder Zugänglichmachung dieses Berichts muss sich deshalb zur Prüfung und Entscheidung an den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf richten. Im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Berichte kommunaler Rechnungsprüfungsämter wird auf § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG) und die hierzu ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2006 (8 A 1642/05) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.2007 (7 B 1.07) verwiesen.